

**Preisblatt**  
für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz der Netzgesellschaft Gütersloh mbH ab dem 01.01.2023

Für die Bereitstellung der Netzinfrastruktur gelten für alle Netzkunden und Händler folgende Entgelte<sup>1</sup> ab dem 01.01.2023:

**1. Kunden mit Lastgangmessung<sup>1</sup>**

a) Jahresleistungspreissystem - Kunden mit Lastgangmessung (> 30 kW oder 100.000 kWh)	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/a	ct/kWh	€/kW/a	ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	13,88	4,442	119,38	0,222
Mittelspannung	19,02	4,564	110,34	0,911
Umspannung Mittel-/Niederspannung	25,17	6,534	163,28	1,010
Niederspannung	36,66	7,039	151,14	2,460

b) Monatsleistungspreissystem (> 30 kW oder 100.000 kWh)	Leistungspreise	Arbeitspreise
	€/kW/a	ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	19,90	0,222
Mittelspannung	18,39	0,911
Umspannung Mittel-/Niederspannung	27,21	1,010
Niederspannung	25,19	2,460

**2. Kunden ohne Lastgangmessung<sup>1</sup>**

Niederspannung	Grundpreise	Arbeitspreise
	€/a	ct/kWh
Netzkunden	60,00	5,817
Speicherheizung	-	2,183
Wärmepumpen	-	2,183
Elektromobilität	-	2,183

**Preisblatt  
für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz der Netzgesellschaft Gütersloh mbH ab dem 01.01.2023**

Für die Bereitstellung der Netzinfrastruktur gelten für alle Netzkunden und Händler folgende Entgelte ab dem 01.01.2023:

**3. Konventioneller Messstellenbetrieb<sup>1</sup>**

a) Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Lastgangmessung	Messstellen- betrieb ohne Messung	Messstellenbetrieb einschließlich Messung			
		Jährliche Messung	Halbjähr- liche Messun- g	Vierteljähr- liche Messung	Monatliche Messung
	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
Wechselstrom - Eintarifzähler	6,00	8,28	10,56	15,12	33,36
Drehstrom - Eintarifzähler	6,00	8,28	10,56	15,12	33,36
Drehstrom - Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	6,00	8,28	10,56	15,12	33,36
Zwei-Tarif-Zwei-Richtungszähler	6,00	8,28	10,56	15,12	33,36
Stromwandlersatz (> 100 Ampere)	25,80	-	-	-	-

Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz werden mit gesonderten Entgelten abgerechnet.

b) Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Lastgangmessung	Mittelspannung €/a	Niederspannung €/a
Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung (incl. Stromwandler)	273,00	216,00
Preisabschlag kundenseitig gestellter Wandlersatz	71,88	28,44
Spannungswandler	65,00	-

**4. Mehrkosten<sup>1</sup>**

a) Mehrkosten nach dem KWKG	ct/kWh
verbrauchsunabhängig <sup>2,3</sup>	0,357
b) Mehrkosten nach § 19 StromNEV	ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,417
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>4</sup>	0,025
c) Mehrkosten nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)	ct/kWh
verbrauchsunabhängig <sup>2,3</sup>	0,591

**Preisblatt**  
**für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz der Netzgesellschaft Gütersloh mbH ab dem 01.01.2023**

Für die Bereitstellung der Netzinfrastruktur gelten für alle Netzkunden und Händler folgende Entgelte ab dem 01.01.2023:

**5. Zusatzleistungen<sup>1</sup>**

<b>Leistung</b>	<b>Pro zusätzliche Ermittlung €/a</b>
Zusätzliche Ablesung	20,00
Sperren <u>oder</u> Entsperrern in der Niederspannung	35,00
Inkasso	35,00
Vergebliche Anfahrt	30,00
Stornierung eines Auftrags am Tag der Sperrung	15,00
Sperren oder Entsperrern in der Mittelspannung und Hochspannung	nach Aufwand
zusätzliche Datenbereitstellung	nach Aufwand

**6. Konzessionsabgaben<sup>1</sup>**

Die hier dargestellten Netzentgelte erhöhen sich um die Konzessionsabgabensätze nach § 2 KAV. Mit Überschreiten der Einwohnergrenze von 100.000 gelten folgende Höchstsätze:

<b>Konzessionsabgabe</b>	<b>ct/kWh</b>
Tariffkunden ohne Schwachlast	1,990
Tariffkunden mit Schwachlast	0,610
Sondervertragskunden	0,110

**7. Entgelte für Mehr- und Mindermengen<sup>1</sup>**

<b>Vergütung</b>	
Vergütung für Mehrlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis (ct/kWh)
Vergütung für Minderlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis (ct/kWh)

- <sup>1)</sup> Sämtliche Entgelte, Mehrkosten und Konzessionsabgaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- <sup>2)</sup> Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.
- <sup>3)</sup> Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.
- <sup>4)</sup> Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu erbringen.